

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle „Stadthalle“ Weißenthurm

Präambel:

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Weißenthurm und ihren Nutzern sowie dessen Besuchern während ihres Aufenthalts in der Mehrzweckhalle „Stadthalle“ unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der rheinland-pfälzischen Versammlungsstättenverordnung vom 01.09.2018. Die Benutzungsordnung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrags. Sie findet Anwendung auf alle Veranstaltungen und Nutzungsverhältnisse, die die Stadthalle betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche vertragliche Regelungen des Nutzers finden keine Anwendung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1

Allgemeines

Die Stadthalle steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt und ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz (VStättVO). Demnach gelten im Zusammenhang mit dieser Benutzungsordnung die Vorschriften der VStättVO sowie die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Die Stadthalle dient dem schulischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Stadt Weißenthurm. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und dem Belegungsplan dem Schulsport, den örtlichen Sportvereinen und Kirchen, den kulturellen Vereinen und Organisationen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit der Stadthalle vereinbaren lässt, zur Nutzung auf Antrag zur Verfügung. Die Benutzung als Einzel- oder Dauernutzung wird durch die Stadt vergeben und geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätte ist die Stadt Weißenthurm.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Organisatoren oder die sonstigen Veranstalter sind der Stadt Weißenthurm gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (3) Die Schulen, Vereine, Organisationen und die sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungstag/-abend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der Schule, dem Verein, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt Weißenthurm mitzuteilen.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen. Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
- (5) Als sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.

- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal, wie zum Beispiel der Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „sachkundige Aufsichtsperson“.
- (7) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- (8) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- (9) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Bezeichnung „Stadthalle“ beinhaltet auch die Nutzung des Thekenbereichs einschl. Einrichtungen, Getränk Kühlraum, Geräte, Außenlage und Zugangswege vor der Stadthalle sowie Garderobe.
- (2) Die Gestattung der Benutzung der Stadthalle ist bei der Stadt zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag der Stadt, in dem der Nutzungszweck, -zeit und -entgelt festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus, worin diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Der Nutzer darf die Räume und Einrichtungen nur zu den im Nutzungsvertrag genannten Zwecken benutzen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 4

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Stadthalle steht dem Schulzentrum Mülheim-Kärlich, Außenstelle Weißenthurm, im Rahmen des innerhalb der gesonderten Nutzungsvereinbarung im gegenseitigen Benehmen erstellten Belegungsplans zur Verfügung. Die Schulleitung hat der Stadt jährlich und nach jeweiligen Änderungen den Stundenplan hierfür mitzuteilen.
- (2) Für die dauerhafte Benutzung der Stadthalle durch Vereine sowie der Realschule wird von der Stadt ein Belegungsplan erstellt. Innerhalb dessen wird neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und alsdann durch Vereine eingeräumt. Abweichungen in besonderen Fällen sind zulässig, z.B. Karneval.
- (3) Der Nutzer ist zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Stadt trifft die Entscheidung über Einzelnutzung auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss. Die Freigabe der Nutzung der Stadthalle erfolgt erst nach Eingang der Zahlung und dem vorliegenden unterschriebenen und vollständig ausgefülltem Nutzungsvertrag. Bei Zahlungsverzug – insbesondere bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Mitteilung an den Nutzer anderweitig über die Halle zu verfügen. Ein Anspruch auf Schadensersatz für den Nutzer gegenüber der Stadt besteht nicht.

- (5) Den ansässigen Vereinen und Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 31. August für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres erfolgt. Eine Koordinierung der Termine sollte auf den jeweiligen Stadt- bzw. Vereinsringsitzungen erfolgen. Bei Terminüberschneidung entscheidet die Stadt, welchem Nutzer Vorrang eingeräumt wird und der (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Stadthalle im Einzelfall besteht nicht.
- (6) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist bei der Stadt 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Nutzungsvertrag.
- (7) Ist die Stadt der Ansicht, dass gem. VStättVO eine Person gem. § 3 Nr. 4 und 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich, ist es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Namen und die geforderte Qualifikation sind der Stadt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt auf Kosten des Veranstalters diese Person. Ferner prüft der Veranstalter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Die Kosten für diese Auflagen trägt der Veranstalter. Findet eine Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so hat der Veranstaltungsträger diese unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (8) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (9) Die Stadt behält sich vor, von jedem Vertrag jederzeit zurück zu treten, wenn die Benutzung infolge von höherer Gewalt, öffentlichen Notständen oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren, in öffentlichem Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Entschädigungsansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Hausrecht, Sicherheitsdienst, Räumung

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Stadthalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf den Nutzer/Veranstalter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Diese ist im Nutzungsvertrag namentlich anzugeben. Bei Gefahr in Verzug und / oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer/Veranstalter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (2) Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragten Personen haben jederzeit das Recht, das Hausrecht an sich zu ziehen und kann Anordnungen/Anweisungen geben, denen der Veranstalter und seine Beauftragten uneingeschränkt Folge leisten zu haben. Den von der Stadt beauftragten Personen ist der freie Zugang zu der Stadthalle sowie sämtlichen Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten und gewährleisten. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus der Stadthalle zu verweisen. Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt haben sich auf Anforderungen des Nutzers/Veranstaltungsleiter des Nutzers entsprechend auszuweisen. In Zweifelsfällen ist der verantwortliche Vertreter der Stadt hinzu zu ziehen.

- (3) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Stadt und vom Nutzer/Veranstaltungsleiter des Nutzers angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen der o.g. Personen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.
- (4) Hausverbote, die durch die Stadt und deren beauftragten Personen ausgesprochen werden, gelten unbefristet für alle Flächen der Stadthalle, auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Bestehende Hausverbote für gewisse Personen sind hierbei vom Nutzer zu beachten. Für die Aufhebung des Hausverbots einer Person bedarf es einer schriftlichen Begründung. Über eine evtl. Aufhebung dessen entscheidet die Stadt.

§ 6

Zustand und Benutzung der Halle

- (1) Die Räumlichkeiten werden im bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe beim Hausmeister beanstandet, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß und schadensfrei übergeben.
- (2) Die Stadthalle darf vom Nutzer nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Betreten der Stadthalle ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Ansprechpartners erlaubt, die von jedem Nutzer vorher der Stadt schriftlich im Nutzungsvertrag zu benennen ist. Der verantwortliche Ansprechpartner muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Dies gilt ebenfalls für den Auf- und Abbau. Der verantwortliche Ansprechpartner ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstige gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Stadthalle mit ihren Einrichtungen werden Entgelte gemäß der Mietordnung erhoben. Die Mietordnung wird vom Stadtrat gesondert festgelegt. Diese gilt als wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Nutzung der Stadthalle aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart und berechnet.

§ 8

Pflichten des Veranstalters

- (1) Die sich aus dieser Benutzungsordnung und speziell die sich aus § 38 Abs. 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstalter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankerlaubnis und alle sonstigen aus der Nutzung der Stadthalle und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Jugendschutzgesetz, dem Nichtraucherschutzgesetz, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der

Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, etc. ...) selbst zu besorgen und in eigener Verantwortung einzuhalten.

- (3) Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind. Die geltenden Bestuhlungspläne sind zwingend einzuhalten.
- (4) Dem Veranstalter und den Nutzern der Stadthalle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden, um alle Beschädigungen zu vermeiden. Der Veranstalter muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Stadthalle so gering wie möglich gehalten werden. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei dem zuständigen Hausmeister der Rufbereitschaft zu melden. Zahlungen an Dritte, z.B. an den Hausmeister selbst, sind nicht zulässig und können somit nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.
- (5) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
- (6) Die technischen Anlagen (wie Lautsprecher, Bühnenbeleuchtung, Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage) dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister bedient werden.
- (7) Für etwaige Ausschmückungen der Stadthalle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Ausschmückungen, insbesondere bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material nach DIN 4102 B1 bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material nach DIN 4102 A bestehen.
- (8) Eingebraachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 17 und 18 (BGV C1) entsprechen.
- (9) Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch Veranstaltungen nicht mehr als den Umständen nach gestört werden.
- (10) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus der Stadthalle zu entfernen und die überlassenen Räume frei zu machen.
- (11) Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle feucht abzuwischen. Ebenso ist die Reinigung des Thekenbereichs bei Benutzung durchzuführen, sowie die Halle, Umkleieräume und Toiletten besenrein zu hinterlassen. Die Spülung der Bierleitungen werden durch die Stadt veranlasst, die hierfür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- (12) Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben.
- (13) Der Veranstalter verpflichtet sich, in der Stadthalle keine Versammlungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte durchzuführen, von denen nach ihrem Verhalten oder Versammlungszweck anzunehmen ist, dass sie gegen den demokratischen Rechtsstaat verstoßen.
- (14) Die Nutzung der Stadthalle ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Verkaufs- und sonstige Stände vor oder neben der Halle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Stände, insbesondere wenn Strom der Stadt benutzt wird, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (15) Bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Halle ist der Sportboden mit dem vorhandenen Schutzboden nach Einweisung bzw. unter Aufsicht des Hausmeisters abzudecken und abzukleben. Nach der Veranstaltung ist der Schutzboden zu reinigen und nach Einweisung bzw. unter Aufsicht des Hausmeisters wieder ordnungsgemäß aufzurollen. Vor dem Aufrollen sind die Klebestreifen sorgfältig zu entfernen. Der Sportboden darf nur von einer Fachfirma gereinigt werden.
- (16) In der Halle dürfen bei Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen die Tribünenbereiche grundsätzlich nicht besetzt werden. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung sind die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenbereich nicht gestattet. Dies gilt grundsätzlich auch auf dem Tribünenbereich.
- (17) Das Abrennen von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik inner- und außerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich untersagt. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist gleichermaßen untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Weißenthurm.
- (18) Im Rahmen von Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden,
 - bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt werden,
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
 - Drogen und etwaige Rauschmittel sowie sedierend wirkende Substanzen,
 - sämtliche Getränke, Speisen (außer wenn ausdrücklich erlaubt),

- rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial.

Der Veranstalter verpflichtet sich entsprechende Kontrollen durchzuführen und im Sinne dieser Regelungen bei Bedarf entsprechendes Sicherheitspersonal einzusetzen und dafür Sorge zu tragen entsprechende Personen auszuschließen.

- (19) Die Abfälle sind in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (20) Alle Fluchtwege und die dazugehörigen Türen sind dauerhaft frei von Hindernissen und brennbaren Gegenständen zu halten.
- (21) Kabelwege, die unvermeidlich Rettungswege kreuzen, sind sachgerecht zu sichern und gegebenenfalls zu markieren.
- (22) Die Benachrichtigung, der für die Sicherheit der Stadthalle und ihrer Besucher erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, Polizei, pp.), obliegt dem Veranstalter, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt beigezogen wird. Sicherheits- und Ordnungskräfte der Stadt bzw. des jeweiligen Nutzers sowie ggf. auch o.g. externe Dienste sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts. Deren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die dafür vorgesehenen Parkplätze sind dementsprechend freizuhalten.
- (23) Die Übergabe und ggfls. Einweisung und Abnahme des Objektes erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Die Übergabe findet grundsätzlich während der regulären Dienstzeit des Hausmeisters statt. Vom Veranstalter ist rechtzeitig ein Übergabetermin zu vereinbaren.
- (24) Das Sitzen auf Treppenstufen innerhalb und außerhalb der Stadthalle ist nicht gestattet.
- (25) Der Veranstalter stellt sicher, dass bei allen Nutzungen von den Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, nur die vorgeschriebenen und ausgewiesenen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Er sorgt für den reibungslosen Verkehrsablauf auf den Parkplätzen und ggf. auf den Zufahrtswegen. Auf Verlangen der Stadt oder anderen Behörden, hat der Veranstalter notwendiges Aufsichtspersonal zu stellen.
Im Übrigen hat der Veranstalter die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Die von der Stadt bestimmten Parkplätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadt bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.
Sämtliche Aufbauten und Grünanlagen sind vor Eingriffen Dritter zu bewahren.
- (26) Es besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Tische und Wände in der Halle nicht als Kleiderablage benutzt werden. Hierfür stehen separate Garderobenstände in einem abschließbaren Raum zur Verfügung. In Ausnahmen kann die Garderobe auch in der Eingangshalle errichtet werden. Dies ist gesondert bei der Stadt anzufragen.
- (27) Die Anbringung und Auslegung von Sponsoren-/Werbeaktionen im Rahmen der Nutzung der Stadthalle sind der Stadt vorher mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Veranstalter hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der

Anbringung bzw. Auslegung entstehen. Werbemaßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit den in der Konzeption der Stadt festgelegten Ziele vereinbar sind. Angebrachte Plakate u.ä. sind bei Ende der Nutzung zu entfernen; andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt.

- (28) Der Veranstalter darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst. Dem Veranstalter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in der Presse, etc.) übereinstimmen. Ebenfalls hat er dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Eintrittskarten in Umlauf gegeben werden dürfen, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans oder bei Stehveranstaltungen die höchstzulässige Besucherzahl vorhanden sind.
- (29) Wenn im Rahmen der Nutzung GEMA-pflichtige Werke (Musik) aufgeführt werden, sind diese bei der GEMA anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter. In diesem Fall kann die Stadt vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Sofern der Veranstalter im Rahmen der Nutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- (30) In der gesamten Stadthalle sowie Zuwegungen und Schulhof/Parkplatz besteht Rauchverbot. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die sogenannten E-Zigaretten sowie Shishas. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Stadt geahndet werden. Der Veranstalter hat die Stadthalle auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen. Das Rauchen ist nur im extra gekennzeichneten Raucherbereich im Freien erlaubt. Dabei sind die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen. Diese können auf Anfrage hin beim Hausmeister zur Verfügung gestellt werden. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten.
- (31) Das Mitbringen von Tieren in die Stadthalle ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 9

Bühne, Bestuhlung und Stehplätze

- (1) Für die Nutzung der Stadthalle inklusiver Bestuhlung und mobiler Bühne wird auf die jeweils geltenden Bestuhlungspläne verwiesen. Bei der Auswahl eines Bestuhlungsplans ist dieser genauestens einzuhalten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Aufstellung so zu erfolgen hat, dass Haupt- und Nebeneingänge sowie Notausgänge nicht zugestellt werden. Die Aufstellung der Stühle und Tische ist Aufgabe des Veranstalters. Die Aufstellung der mobilen Bühne sowie Stühlen und Tischen kann entweder vom Nutzer selbst oder von den

Mitarbeitern der Stadt vorgenommen werden. Für Letzteres wird eine Gebühr für den Auf- und Abbau fällig. Die Preise sind der Mietordnung zu entnehmen.

- (2) Für die Nutzung der Stadthalle inklusiver Stehplätze ist die entsprechende maximal zulässige Personenzahl einzuhalten.
- (3) Bei reinen Stehveranstaltungen beträgt die höchstzulässige Besucherzahl 1.029 Personen, inklusive aller Arten des Personals. In diesem Fall ist immer eine Einzelgenehmigung bei der Kreisverwaltung einzuholen. Zudem hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen, indem er darstellt wie gewährleistet wird, dass die o.g. Besucherzahl, inklusiven Personals, bei der jeweiligen Veranstaltung nicht überschritten wird.

§ 10 Bewirtung

- (1) Die Bewirtschaftung in den dafür vorgesehen Räumlichkeiten oder auf ausgewiesenen Außenplätzen ist dem jeweiligen Nutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Stadt zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei ist weitgehend auf Müllvermeidung zu achten.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen von Speisen, die nicht mehr zubereitet werden müssen. Das Angebot und der Verkauf dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.
- (3) Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Nichtbeseitigte Verschmutzungen nach der Veranstaltung werden im Rahmen einer Nachreinigung von Reinigungskräften auf Kosten des Nutzers entsorgt.
- (4) Die Zustimmung zur Aufstellung und zum Betrieb von Imbisswägen/-ständen auf dem Parkplatz der Stadthalle erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die Entsorgung des durch den Imbisswagen anfallenden Abfalls während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des Imbisswagenbetreibers. Der Imbisswagen hat den Platz besenrein zu hinterlassen.

§ 11 Thekenbereich / Kühlraum

- (1) Die Nutzung von der Thekenanlage bedarf eines entsprechenden Befähigungsnachweises und der gesonderten vorherigen Zustimmung durch die Stadt Weißenthurm.
- (2) Der Thekenbereich umfasst die Thekenanlage und das Inventar, die sonstigen Bewirtschaftungs- und Lagerräume. Für die Nutzung des Thekenbereichs stehen sämtliche Trinkgläser für die Verwendung zur Verfügung. Die Gläser werden in Gläseracks aufbewahrt und sind nach der Verwendung wieder dort einzusortieren. Nach der Verwendung sollen die Gläser im Gläserack in der dafür vorgesehenen Spülmaschine gereinigt werden. Bei Verlust oder Bruch der Gläser werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Thekenkühlung ist ausschließlich für die Kühlung von Getränken vorgesehen. Die Kühlung von Lebensmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Kühlschränken gestattet.
- (4) Die fachgerechte Reinigung der Zapfanlage erfolgt durch eine spezielle Firma. Bei Inanspruchnahme der Zapfanlage werden die tatsächlichen Reinigungskosten derer in Rechnung gestellt.

- (5) Soweit die Getränke nicht über ortsansässige Getränkelieferanten bezogen werden, ist die Anlieferung der Getränke mit dem Hausmeister abzuklären.
- (6) Mit dem Hausmeister ist ein Übernahme- und Übergabeprotokoll des ordnungsgemäßen/gereinigten Zustandes des Thekenbereichs einschließlich Inventar zu erstellen. Werden hierbei Beschädigungen festgestellt, welche aus unsachgemäßer Benutzung oder grob fahrlässiger Handlungen resultieren, werden die Kosten der Reparaturen zu Lasten des Nutzers gehen.
- (7) Der im Keller befindliche Kühlraum ist ausschließlich für die Kühlung von Fässern sowie Getränkekisten mit verschlossenen Getränkeflaschen vorgesehen. Die Kühlung von Lebensmitteln wird nicht gestattet.
- (8) Bei der Nutzung des Kühlraums wird darauf hingewiesen, dass es zu Gasansammlungen kommen kann und Erstickungsgefahr besteht. Beim Betreten des Kühlraums muss die Tür offengehalten werden. Das Anfassen und Regulieren der Kühlaggregate des im Keller befindlichen Kühlraums ist strengstens untersagt. Das Betreten der Treppe zum Erreichen des Kühlraums erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12

Bestimmungen für den Sportbetrieb/Dauernutzung

- (1) Bei Nutzung der Versammlungsstätte für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten lt. § 38 Abs. 1 – 4 VStättVO auf die Schule, die Vereine und Organisationen delegiert.
- (2) Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich keine Besucher/Zuschauer in der Stadthalle anwesend sein. Die Zuschauerbereiche einschl. Foyer sind geschlossen. Sind Besucher/Zuschauer zu erwarten, und es findet folglich eine Veranstaltung statt, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden. Die Zulassung von Zuschauern bei Trainingsspielen ist mit dem diensthabenden Hausmeister abzusprechen.
- (3) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die im Belegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person (Übungsleiter) die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden. Mängel und Beanstandungen sind im Kontrollbuch einzutragen oder dem Hausmeister mitzuteilen. Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
- (5) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Halle zu vermeiden.
- (6) Jeder Nutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Stadt oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen.
- (7) In den Ferien kann die Halle nur nach Absprache mit der Stadt genutzt werden.

- (8) Die Turngeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen gefahren oder getragen werden.
- (9) Der Innenraum der Turn- und Sporthalle dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen betreten werden. Als solche eignen sich nur solche Sportschuhe mit farbbeständigen Sohlen. Stollen und Spikes sind nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Harz und ähnlichen Materialien ist, insbesondere bei Ballspielen verboten.
- (11) Die Turn- und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hausmeister zu melden.
- (12) Für die Betriebssicherheit sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichtes und der Übungsstunden verantwortlich.
- (13) Sofern dem Nutzer für die Sportstätten Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schließdienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Verluste von Schlüssel sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die durch den Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§13 Schlüssel

- (1) Sofern dem Veranstalter im Rahmen der Einzelnutzung für die Stadthalle ein Schlüssel, in Form eines Chips, zur Verfügung gestellt wird, erlegt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schlüsseldienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Nach Beendigung der Nutzung ist die Stadthalle wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Der Veranstalter hat die ihm im Rahmen der Einzelnutzung leihweise übergebenen Schlüssel mit Ablauf der Nutzungszeit sofort zurückgeben. Erfolgt dies nicht, so hat der Veranstalter nach erfolgter Mahnung die Kosten für den Austausch der Schließzylinder sowie die Wiederbeschaffung der erforderlichen Schlüssel zu tragen.

§ 14 Haftung

- (1) Für vom Veranstalter sowie den Vereinen und anderen Benutzern eingebrachte Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe, Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Stadt überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und sonstigen Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen oder sonstigen Nutzer gegenüber der Stadt für alle Schäden und Verluste an und in der Sportstätte, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr

festgestellt werden kann. Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist von allen zugelassenen Vereinen Gruppen oder sonstigen Benutzern schriftlich zu bestätigen.

- (4) Die Stadt übernimmt nur die für Hauseigentümer übliche Haftpflicht. Die Vereine bzw. Veranstalter bzw. sonstige Nutzer haben für die von ihnen in der Stadthalle durchzuführenden Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen und insbesondere Bewirtung für die entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. Veranstalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckenhöhe zu sorgen. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Nachweise zu verlangen.
- (5) Bei der kostenlosen Nutzung wird auch im Hinblick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Abgaben von den Nutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Nutzung der Sportstätte geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Stadt und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird insoweit in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzer.
- (6) Für alle der Stadt etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt nicht.

§ 15

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Weißenthurm, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle hingewiesen. Durch das Betreten der Stadthalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken der Stadthalle verwendet werden dürfen.

§ 16

Datenschutzverordnung

Alle Nutzer erklären ihre Einwilligung, dass ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung dieses Benutzungsverhältnisses nach den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

§ 17

Ausnahmen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 18
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Benutzungsordnung vom 02.06.2016 außer Kraft.

Weißenthurm, den 21.08.2025



Johannes Juchem
Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -